s.B.31.31.B.0.1 - LT/ma

Bern, den 13.September 1971

Aktennotiz

Verhandlungen über die Revision des schweizerischbelgischen Sozialversicherungsabkommens vom 17. Juni 1952

Vom 7. bis 9. September fanden in Bern Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-belgischen Sozialversicherungsabkommens statt. Die Besprechungen wickelten sich in einer freundschaftlichen und offenen Atmosphäre ab. Trotzdem war es entgegen den Wünschen des belgischen Delegationsleiters, Herrn A. Delperee, Generalsekretär des Sozialministeriums, nicht möglich, in diesen drei Tagen ein Abkommen zu paraphieren. Man hat sich damit begnügt, die einzelnen Versicherungszweige und die entsprechenden Artikel im grundsätzlichen durchzubesprechen, ohne schon zu genauen Formulierungen zu kommen. Als Diskussionsbasis diente ein belgischer Vorentwurf.

Soweit die Besprechungen von unserem Standpunkt aus von Interesse sind, sei folgendes festgehalten.

1. Das immer noch hängige Kongo-Problem konnte in den offiziellen Verhandlungen nicht zur Sprache gebracht werden. Die belgische Delegation setzte sich aus Leuten des Sozialministeriums zusammen, während die Sécurité sociale d'outre-mer, welche für das Kongo-Problem zuständig ist, vom Aussenministerium abhängt. Gesprächsweise erfuhr ich, dass über das Abkommen zwischen Luxemburg und Belgien wiederum verhandelt wird. Für eine Regelung mit den Belgiern brauchte es ein separates Gegenseitigkeitsabkommen, allerdings verbunden mit Verpflichtungen, die entweder unserer Rechtsauffassung widersprechen oder finanziell nicht tragbar sind.



- 2. Die freiwillige schweizerische AHV wird von belgischer Seite in keiner Weise in Frage gestellt. Ein entsprechender Artikel wird für das Schlussprotokoll vorgesehen.
- 3. Zu der von den Belgiern vorgeschlagenen Bestimmung in bezug auf die Behandlung des diplomatischen und konsularischen Personals (siehe Beilage für Protokoll) warf ich das Problem der Formulierung, der Optionsfrist für die auf dem Platz Angestellten, der Behandlung der Honorarkonsuln und der Mitglieder unserer Mission bei der EWG auf. Mit unseren entsprechenden Anregungen waren die Belgier einverstanden, hielten aber an ihrem Text insofern fest, als sie vom Arbeitsort ausgehen wollen. Allerdings erklärten sie sich bereit, die Worte in Artikel 7, Ziffer 2 "et qui ne sont pas fixés définitivement dans le pays où ils sont occupés" zu streichen, so dass damit auch die auf dem Platz Angestellten ihr Wahlrecht ausüben können. Man ist so verblieben, dass man schweizerischerseits den Belgiern für die zweite Verhandlungsphase eine neue Formulierung vorschlägt.
- 4. In der belgischen AHV besteht die Besonderheit, dass ein Unselbständigerwerbender vor Erreichung des 55. und ein Selbständigerwerbender vor Erreichung des 57. Altersjahres ebenfalls ein Jahr Beiträge bezahlt haben muss. Nach dieser Altersgrenze ist ein "stage" nicht mehr nötig. Insofern gehen also die Belgier weiter als wir, da wir in der AHV durchwegs ein Jahr Beiträge verlangen. Die Belgier wünschten nun, dass auch in der schweizerischen AHV ausländische Zeiten totalisiert werden. Die schweizerische Delegation hat dieses Begehren zur Prüfung entgegengenommen.
- 5. In bezug auf die IV wird die Lösung vorgesehen, wie sie mit den Niederlanden, Spanien und der Türkei getroffen wurde, d.h. also die Risikoversicherung.
- 6. Artikel 29 des Abkommens-Vorentwurfes sah folgendes vor:

"Tout accident du travail ou maladie professionnelle survenu à un travailleur suisse en Belgique ou à un travailleur belge en Suisse et qui a occasionné ou qui est de nature à occasionner soit la mort, soit une incapacité permanente, totale ou partielle, doit être notifié par l'employeur ou par les institutions compétentes aux autorités consulaires locales du pays auquel ressortit la victime."

Ich zog die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit einer solchen Bestimmung in Zweifel und wies auch auf die Pflicht der Behörden des Residenzlandes gemäss Artikel 37 der Wiener Konvention über die konsularischen Beziehungen hin, bei Todesfällen usw. die zuständigen konsularischen Behörden zu orientieren. Im übrigen dürfte es mehr als zweifelhaft sein, ob die Pflicht der Arbeitgeber, einen Unfall den Konsulaten zu melden, in der Praxis überhaupt durchgesetzt werden könne. Die Belgier scheinen dies eingesehen zu haben und neigten dazu, diese Bestimmung zu streichen.

7. Eine analoge Diskussion entwickelte sich aufgrund des belgischen Vorschlages in Artikel 31, § 2, welcher wie folgt lautet:

"Ces autorités et institutions pourront subsidiairement recourir dans le même but, à l'intention des autorités diplomatiques et consulaires de l'autre pays."

Ich warf die Frage auf, ob es grundsätzlich notwendig sei, eine solche Bestimmung vorzusehen, nachdem die gegenseitige administrative Amtshilfe im vorhergehenden Artikel ohnehin stipuliert sei und in einer Verwaltungsvereinbarung noch näher geregelt werde. Zudem sei der hier vorgesehene Weg nicht üblich. Die Belgier scheinen trotzdem einigen Wert auf diese Bestimmung zu legen, und zwar aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen in Belgien. Darum möchten sie eine Bestimmung, wonach man nur "subsidiairement" intervenieren könne; im übrigen sind sie einverstanden, die Worte "et institutions" zu streichen, was die Tragweite der Bestimmung wesentlich einschränkt.

8. In bezug auf Paragraph 3 des gleichen Artikels 31, welcher wie folgt lautet:

"Les autorités diplomatiques et consulaires de l'un des deux pays peuvent intervenir directement auprès des autorités administratives de l'autre pays, en vue de recueillir tous renseignements utiles pour la défense des intérêts de leurs ressortissants."

wies ich auf die analoge Vorschrift in den Wiener Konventionen Artikel 38 betreffend konsularische und Artikel 3 betreffend diplomatische Beziehungen hin. - Die Belgier gaben dies zu, wünschten aber wenigstens einen Hinweis auf diese Bestimmung im Abkommen.

9. Die Verhandlungen sollen sobald als möglich in einer zweiten Phase fortgesetzt und abgeschlossen werden. Diese finden in Brüssel statt.

Politische Angelegenheiten
.A.

Kopien gingen an: Botschaft in Brüssel
Herrn Jaccard
Dienst West
Rechtsabteilung
Protokolldienst
Verwaltungsangelegenheiten